

*et filius] eadem persona fingatur esse*⁷⁷⁾. All diese Stellen wurden immer wieder herangezogen, und es versteht sich, daß davon auch die kaiserliche Kanzlei nicht unberührt blieb. In einem Briefe Friedrichs II. von 1233 z. B. findet sich ein Niederschlag dieser Lehre, wenn darin gesagt wird, daß Vater und Sohn durch die Liebe, *sicut innate beneficio gratie, una persona censetur*⁷⁸⁾.

Wir verstehen jetzt besser, was der Stilist des Testamentes E im Sinne hatte, wenn er den sterbenden Kaiser die Söhne belehren läßt, daß sie „gemäß der Norm des römischen Rechts“ des Kaisers Person darstellten: er bezog sich offenbar auf Cod. 6, 26, 11 oder auf die Institutionenglosse „*quasi*“ oder ähnliche Stellen. Ebenso ist in diesem Sinne Manfreds Brief an Konrad IV. zu verstehen, wenn er sagt daß „durch den Ordo einer gewissen Kontinuität“ die väterliche Sonne nunmehr in ihm, Konrad, von neuem leuchte, so daß man glaube, der Vater sei nicht abwesend, vielmehr hoffe man, er lebe im Sohne weiter; und im gleichen Atem kommt Manfred dann auf das Erbrecht zu sprechen⁷⁹⁾. Ferner, wenn Konrad IV. in einem Brief an den Justitiar von Abruzzo (verfaßt von Petrus de Prece) von sich selbst sagt, daß nach dem Willen Gottes *iam genitor noster revixit in filio*, so gehört auch das vielleicht noch zu dem Topos von der Einheit von Vater und Sohn⁸⁰⁾. Man wird sich nämlich in diesem Zusammenhang auch an die, im wesentlichen aristotelischen, Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike erinnern müssen, die in der Scholastik wieder zu Ehren kamen; denn auch diese Lehren führten zur Annahme einer psychisch-physischen „Identität“ von Vater und Sohn, und sie blieben daher seitens der Juristen keineswegs unbeachtet⁸¹⁾.

⁷⁷⁾ Extrav. Joann. XXII, tit. III, Friedberg, II, Sp. 1207.

⁷⁸⁾ Böhmer, Acta imperii selecta, Nr. 301, S. 265.

⁷⁹⁾ S. oben Anm. 58, und anschließend: *nec creditur tam pretiosa hereditas amisisse patronum, dum eius confidit invenire dominium tam suave, tam placidum in herede*. Die quasi-Personifizierung der Erbschaft war üblich auf Grund der vielzitierten *lex mortuo* (Dig 46, 1, 22: *quia hereditas personae vice fungitur*). Vgl. darüber Gierke, Genossenschaftsrecht III, S. 362 zur *hereditas iacens*, auch S. 203.

⁸⁰⁾ BF. 4619; Winkelmann, Acta imperii inedita, I, Nr. 488, S. 408, Z. 29, herangezogen von Kloos, unten S. 164 Anm. 60, nach dem der Brief Diktat des Petrus de Prece ist.

⁸¹⁾ Vgl. darüber die umfassende Arbeit von Erna Lesky, Die Zeugungs- und Vererbungslehren der Antike und ihr Nachwirken (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Mainz, Geistes- und Sozialwiss. Kl., 1950, Nr. 19 [1951]); und für die Scholastik A. Mitterer, Die Zeugung der Organismen, insbesondere des Menschen, nach dem Weltbild des hl. Thomas von Aquin und dem der Gegenwart (Wien 1947); s. auch in Zs. f. kath. Theol. 57 (1933) 491—556. Vgl. unten Anm. 84.